
Swiss Lotto

Spielregeln und Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. Januar 2019

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T 0848 877 855, F 0848 877 856, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Spielregeln und allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Swiss Lotto

Gültig ab dem 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

B. Wesen des Swiss Lottos

Art. 2 Wesen des Swiss Lottos

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips

Art. 5 Vertragsabschluss

Art. 6 Spieleinsatz

Art. 7 Eingabefrist

D. Behandlung der Daten

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

E. Ziehung

Art. 9 Ziehung

F. Gewinne

- Art. 10 Gewinnermittlung und -verteilung
- Art. 11 Gewinnanteile
- Art. 12 Booster Fonds

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses / Gewinnauszahlung / Gewinnverfall

- Art. 13 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses
- Art. 14 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung
- Art. 15 Gewinnverfall

H. Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

- Art. 16 Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

I. Einsprachen

- Art. 17 Einsprachen

J. Publikationsorgan

- Art. 18 Publikationsorgan

K. Übergangsbestimmungen

- Art. 19 Spiel-Ende und Folgeprodukte

L. Schlussbestimmungen

- Art. 20 Durchführungsbewilligung
- Art. 21 Entscheide der Gesellschaftsleitung
- Art. 22 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

1.1

Für die Ausgabe und Durchführung des Swiss Lottos gelten das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. November 2018 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

1.2

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt das Swiss Lotto im Gebiet der Deutschschweiz¹, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen durch.

1.3

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche das Swiss Lotto im Gebiet der Westschweiz² (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt. Das Swiss Lotto wird nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Spieleinsätze gepoolt werden, in Bezug auf beide Vertragsgebiete jeweils eine gemeinsame

Ziehung stattfindet und die Ermittlung der Gewinnsummen auf gemeinsamer Basis erfolgt. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande das Swiss Lotto in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

1.4

Der gemeinschaftliche Charakter des im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Swiss Lottos wird dadurch gewährleistet, dass diese Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für das Swiss Lotto erlassenen Spielregeln und Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

1.5

Die Teilnahme am Swiss Lotto gemäss diesen Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiel-Plattform [Internet/Mobile]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligungen andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Ziehungen des Swiss Lottos anzubieten.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

1.6

Die vorliegenden Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet/Mobile geltenden Bedingungen.

B. Wesen des Swiss Lottos

Art. 2 Wesen des Swiss Lottos

Swiss Lotto ist ein Zahlenlotto im Totalisatorverfahren, das mit zwei Formeln gespielt wird.

Die erste Formel besteht einerseits aus 42 Zahlen (Feld A), nummeriert von 1 bis 42, und andererseits aus sechs Zahlen (Feld B), nummeriert von 1 bis 6. Jeder Swiss Lotto Tipp («Tipp») besteht aus exakt sechs Zahlen des Feldes A sowie einer Zahl des Feldes B.

Die Gewinnkombination (nachfolgend «Gewinnzahlen») wird einerseits durch Ziehung von sechs Zahlen, deren Ziehungsreihenfolge ohne Belang ist, aus den 42 Zahlen des Feldes A und andererseits von einer Zahl aus den sechs Zahlen des Feldes B bestimmt.

Die zweite Formel ist für das «Replay-Spiel» (Replay) und besteht aus 13 Zahlen, nummeriert von 1 bis 13. Beim Replay wird dem Teilnehmer von der Swisslos pro Spielbestätigungsquittung automatisch, und ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist, per Zufallsgenerator eine Zahl von

1 bis 13 (die «Replay-Zahl») vergeben. Die gewinnende Zahl («Replay-Gewinnzahl») wird durch Ziehung einer Zahl aus den 13 Zahlen bestimmt.

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

Der Teilnehmer nimmt an Swiss Lotto teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen physischen und elektronischen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebenen Tipps, den sog. Quick-Tips.

Der Teilnehmer kann wählen zwischen Einzeltipp und Systemteilnahme. Neben der einmaligen Voraussage ist eine mehrmalige Teilnahme (Dauerteilnahme) möglich.

Art. 4 Spielscheine/Quick-Tips

4.1 Einzeltipps

Die Spielscheine für Einzeltipps enthalten Tippfelder, welche jeweils aus dem Zahlenfeld A mit 42 Zahlenkästchen (1 bis 42) und einem Zahlenfeld B mit sechs Zahlenkästchen (1 bis 6) bestehen. Der Teilnehmer hat in jedem Tippfeld des Spielscheins, mit dem er sich an einer Swiss Lotto Ziehung

beteiligen will, sechs Zahlen mit Kreuzzeichen (x) im Feld A und eine Zahl mit Kreuzzeichen (x) im Feld B zu markieren.

4.2 Systemteilnahme

4.2.1 Im Allgemeinen

Die Swisslos gibt für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise für Systeme mit Vollkombination oder für gekürzte Systeme je spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus. Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

4.2.2 Vollkombinationssysteme

Bei Vollkombinationssystemen werden die angekreuzten Zahlen auf jede erdenkliche Art miteinander zu Swiss Lotto Tipps zusammengestellt.

4.2.3 Gekürzte Systeme

Bei gekürzten Systemen werden nur planmässig bestimmte Swiss Lotto Tipps der theoretisch möglichen Tipps gespielt.

Detaillierte Informationen finden sich in der Systembroschüre Swiss Lotto.

4.3 Quick-Tipps

Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, statt mittels Spielschein mittels eines sog. Quick-Tipps zu spielen. Als Quick-Tip werden die Tipps bzw. Voraussagen bezeichnet, welche von der Swisslos über Zufallsgenerator aufgrund der vom Teil-

nehmer gemachten Anweisungen betreffend Einsatz, Anzahl gewünschter Quick-Tipps, der allfälliger System-Nummer und der Anzahl gewählter Swiss Lotto Ziehungen zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt werden, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Per Quick-Tip können grundsätzlich die gleichen Tipps wie auf den zur Verfügung stehenden Spielscheinen gespielt werden.

4.4 Dauerteilnahmen

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern (1, 2, 5, 10 und 20) oder entsprechenden Instruktionen zu wählen, an wie vielen aufeinanderfolgenden Ziehungen er teilnehmen will. Dabei nimmt der Teilnehmer für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen mit unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an den Ziehungen von Swiss Lotto teil.

Art. 5 Vertragsabschluss

Zur Teilnahme am Swiss Lotto gemäss den vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrags mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge, sowie die ent-

sprechenden Teilnahmebedingungen des gewählten Verkaufskanals (Verkaufsstellen oder Internet/Mobile).

Art. 6 Spieleinsatz

6.1

Der Spieleinsatz für die Teilnahme am Swiss Lotto wird auf der Basis von CHF 2.50 pro Tipp und Ziehung berechnet. Die Mindestanzahl von Tipps, die pro Spielschein oder Quick-Tip gespielt werden müssen, ist zwei.

6.2

Jeder Swiss Lotto Tipp gilt als ein in sich abgeschlossenes, für die Bewertung gültiges Spiel. Bei Dauerteilnahme wird der Spieleinsatz von CHF 2.50 für einen Tipp mit der Anzahl gewählter Ziehungen multipliziert (Anzahl Tipps x Anzahl Ziehungen).

6.3

Im Falle einer Teilnahme am Swiss Lotto mittels eines Replay-Quick-Tips infolge der Einlösung eines Gewinnanspruchs, der bis und mit der Ziehung vom 29. Dezember 2012 erzielt wurde, wird der Spieleinsatz durch Einlösen des Replay-Gewinns geleistet.

6.4

Im Falle einer Teilnahme am Swiss Lotto mittels eines Replay-Quick-Tips infolge der Einlösung eines Gewinnanspruchs, der ab der Ziehung vom 2. Januar 2013 erzielt wurde, ist kein Spieleinsatz zu leisten.

Art. 7 Eingabefrist

Die Frist für die Eingabe der Spielscheine und Quick-Tips bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die jeweilige Ziehung wird von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande festgesetzt und durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet sowie über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Online-Terminal, Internet) bekannt gegeben. Nach dem Annahmeschluss für eine Ziehung werden geleistete Einsätze auf die nächstfolgende Ziehung gespielt.

D. Behandlung der Daten

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

8.1

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen am Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet/Mobile an die Swisslos übermittelt bzw. im Falle der Teilnahme mittels Quick-Tip durch Vermittlung der Verkaufsstelle oder Internet/Mobile zentral im Rechenzentrum der Swisslos generiert, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

8.2

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine Gewinnberechtigung geltend machen kann oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinfordersquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips, unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

E. Ziehung

Art. 9 Ziehung

9.1

Die Ziehung der sowohl für das Swisslos-Vertragsgebiet als auch für das LoRo-Vertragsgebiet (vgl. Art. 1.3) massgeblichen Gewinnzahlen für Swiss Lotto und Replay erfolgt in drei Etappen unter Zuhilfenahme entsprechender Geräte.

Zuerst erfolgt die «Ziehung der 6 aus 42 Zahlen» («Ziehung A»), in der nach dem Zufallsprinzip sechs Kugeln aus dem entsprechenden Gerät gezogen werden, das vor der Ziehung der ersten Kugel zweiundvierzig von 1 bis 42 nummerierte Kugeln enthält. Dann folgt die «Ziehung der 1 aus 6 Zahlen» («Ziehung B»), in der ebenfalls nach dem Zufallsprinzip eine Kugel aus dem entsprechenden Gerät gezogen wird, das vor der Ziehung der Kugel sechs von 1 bis 6 nummerierte Kugeln enthält. Zum Schluss folgt die «Ziehung der 1 aus 13 Replay-Zahlen» («Ziehung C»), in der wiederum nach dem Zufallsprinzip eine Kugel aus dem entsprechenden Gerät gezogen wird, das vor der Ziehung der Kugel dreizehn von 1 bis 13 nummerierte Kugeln enthält.

9.2

Die Ziehungen finden in der Regel zweimal wöchentlich und zwar am Mittwoch- und am Samstagabend unter notarieller oder behördlicher Kontrolle statt. Die notariell bzw. behördlich bestätigten Ergebnisse der Ziehungen sind für die Gewinnberechtigung der betreffenden Ziehungen endgültig.

F. Gewinne

Art. 10 Gewinnermittlung und -verteilung

10.1

Grundsätzlich gelangen 54,5 Prozent der sowohl im Swisslos-Vertragsgebiet als auch im LoRo-Vertragsgebiet ermittelten Spieleinsätze (vgl. Art. 6) für das Swiss Lotto als Gewinne an die Teilnehmer in beiden Vertragsgebieten zur Verteilung (die «Swiss Lotto Gesamtgewinnsumme»).

10.2

Die Gesamtgewinnsumme einer Swiss Lotto Ziehung wird in acht Gewinnränge (Art. 11.1) aufgeteilt.

Es klassieren sich alle Teilnehmer in einem Gewinnrang, die mit einem Tipp die entsprechende Anzahl Gewinnzahlen richtig vorausgesagt haben.

Es bestehen folgende Gewinnränge:

1. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 6 Zahlen im Feld A und der Zahl im Feld B
2. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 6 Zahlen im Feld A ohne Übereinstimmung der Zahl im Feld B
3. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 5 Zahlen im Feld A und der Zahl im Feld B
4. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 5 Zahlen im Feld A ohne Übereinstimmung der Zahl im Feld B

5. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 4 Zahlen im Feld A und der Zahl im Feld B
6. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 4 Zahlen im Feld A ohne Übereinstimmung der Zahl im Feld B
7. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 3 Zahlen im Feld A und der Zahl im Feld B
8. Gewinnrang:
Übereinstimmung von 3 Zahlen im Feld A ohne Übereinstimmung der Zahl im Feld B

10.3

Bei Erfüllung der Voraussetzungen ist jeder einzelne Tipp gewinnberechtigt, wobei der Gewinn in einem der Gewinnränge 1 bis 7 den Gewinn in einem niedrigeren, d.h. schlechter dotierten, Gewinnrang ausschliesst. Davon ausgenommen sind Replay-Gewinne, die zusätzlich zu Gewinnen in den Gewinnrängen 1 bis 8 erzielt werden können.

10.4

Wird in einem der Gewinnränge 1 bis 8 nur ein gewinnberechtigter Tipp ermittelt, entfällt die ganze Gewinnsumme dieses Gewinnrangs auf den betreffenden Tipp.

10.5

Werden in einem der Gewinnränge 1 bis 8 mehrere gewinnberechtigten Tipps ermittelt, wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

10.6

Klassiert sich in einem der Gewinnränge 3 bis 8 kein gewinnberechtigter Tipp, dann wird die Gewinnsumme des betreffenden Gewinnrangs dem Booster Fonds zugewiesen.

10.7

Wird für einen der Gewinnränge 1 bis 7 eine niedrigere Gewinnquote pro gewinnberechtigter Tipp ermittelt als für den nächstfolgenden niedrigeren Gewinnrang, werden die Gewinnsummen der beiden Gewinnränge zusammengelegt und zu

gleichen Teilen auf die gewinnberechtigten Tipps beider Gewinnränge verteilt.

10.8

Sämtliche errechneten Gewinnquoten werden gemäss der kaufmännischen Regel auf 5 Rappen gerundet.

Art. 11 Gewinnanteile

11.1

Die Gesamtgewinnsumme wird wie folgt verteilt:

Gewinnrang	Anzahl richtige Zahlen im Feld A	Feld B	Alimentierung (in % des Einsatzes)	Aufteilung auf einzelne Gewinnränge	Maximale Gewinnsumme/Maximaler Gewinn
1	6	+	30,50%	vgl. Art.11.2	CHF 1 000 000.-
2	6	+			
3	5	+	24,00%	5,80%	CHF 1000.-
4	5	+		0	
5	4	+		1	
6	4	+		0	
7	3	+		1	
8	3	+		0	
Total			54,50%		

11.2

Der Anteil der Gewinnsumme für die Gewinnränge 1 und 2 wird abhängig vom Be-

stand des Booster Fonds auf die beiden Gewinnränge aufgeteilt.

Bestand Booster Fonds (BF) vor der Ziehung	Gewinnrang 1/ Jackpot	Gewinnrang 2/ Booster Fonds
CHF 0.- ≤ BF < CHF 5 000 000.-	18,750%	11,75%
CHF 5 000 000.- ≤ BF < CHF 10 000 000.-	23,750%	6,75%
BF ≥ CHF 10 000 000.-	26,250%	4,25%

11.3

Werden in einer Swiss Lotto Ziehung von keinem Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete die 7 Swiss Lotto Gewinnzahlen (1. Gewinnrang) erreicht, so wird die Gewinnsumme des 1. Gewinnrangs dem gleichen Gewinnrang der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen, in der die 7 Swiss Lotto Gewinnzahlen erzielt werden (Jackpot-System).

11.4

Klassiert sich in einer Swiss Lotto Ziehung kein Teilnehmer in einem der Vertragsgebiete im 2. Gewinnrang, so wird die Gewinnsumme des 2. Gewinnrangs dem Booster Fonds zugewiesen.

11.5

Beim 2. Gewinnrang kann eine definierte Obergrenze der Gewinnsumme («maximale Gewinnsumme») von CHF 1 000 000.– zur Anwendung kommen. Für den Fall, dass die gemäss Art. 10 und 11 berechnete Gewinnsumme («Ausgangs-Gewinnsumme») höher ausfällt als die definierte maximale Gewinnsumme, wird nur die maximale Gewinnsumme an den bzw. an die in diesem Gewinnrang gewinnberechtigten Tipp(s) ausbezahlt. Der Teil der rechnerisch ermittelten Gewinnsumme, der in diesem Fall nicht zugunsten des bzw. der im entsprechenden Gewinnrang gewinnberechtigten Tipp(s) ausgeschüttet wird, wird dem Booster Fonds zugewiesen.

11.6

Ist die gemäss Art. 10 und 11 berechnete Ausgangs-Gewinnsumme für den 2. Ge-

winnrang kleiner als CHF 1 000 000.–, dann wird die Gewinnsumme auf die gemäss Art. 11.5 definierte maximale Gewinnsumme erhöht, sofern die zwei folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

1. Es klassiert sich mindestens ein gewinnberechtigter Tipp im 2. Gewinnrang.
2. Die Differenz zwischen der maximalen Gewinnsumme und der Ausgangs-Gewinnsumme ist kleiner als die Kompensationssumme.

Die Kompensationssumme berechnet sich für den Fall, dass

- a) sich mindestens ein Tipp im 1. Gewinnrang klassiert, wie folgt:

Kompensationssumme = Bestand Booster Fonds nach der Ziehung minus Jackpot-Erhöhung plus 50 Prozent der Gewinnsumme für die Gewinnränge 3 bis 8

- a) sich kein Tipp im 1. Gewinnrang klassiert, wie folgt:

Kompensationssumme = Bestand Booster Fonds nach der Ziehung plus 50 Prozent der Gewinnsumme für die Gewinnränge 3 bis 8

Die Kompensationssumme wird in einem ersten Schritt aus dem Booster Fonds bezogen. Ist der Betrag aus dem Booster Fonds nicht ausreichend, dann wird in einem zweiten Schritt der fehlende Teil aus der Gewinnsumme, welche für die Gewinnränge 3 bis 8 bestimmt ist, bezogen. Danach werden die Gewinne der Gewinnränge 3 bis 8 auf der Basis der reduzierten Gewinnsumme für diese Gewinnränge erneut berechnet.

11.7

Beim 4. Gewinnrang kann eine definierte Gewinnobergrenze («maximaler Gewinn») von CHF 1000.– zur Anwendung kommen. Für den Fall, dass der gemäss Art. 10 und 11 berechnete Gewinn pro gewinnberechtigter Tipp höher ausfällt als der definierte maximale Gewinn, wird nur der maximale Gewinn an den bzw. die in diesem Gewinnrang gewinnende(n) Tipp(s) ausbezahlt. Der Teil der rechnerisch ermittelten Gewinnsumme, der in diesem Fall nicht zugunsten des bzw. der im entsprechenden Gewinnrang gewinnende(n) Tipp(s) ausgeschüttet wird, wird zu 80 Prozent dem 3. Gewinnrang der gleichen Ziehung und zu 20 Prozent dem Booster Fonds zugewiesen.

11.8

Bei der Übereinstimmung der pro Spielbestättigungsquittung vergebenen Replay-Zahl mit der ermittelten Gewinnzahl erhält der Teilnehmer als Gewinn eine kostenlose Teilnahme an einer zukünftigen Swiss Lotto Ziehung im Umfang des von ihm geleisteten Einsatzes in Form eines Replay-Quick-Tips.

Art. 12 Booster Fonds

Der Booster Fonds dient zum einen dazu, den Gewinnbetrag des ersten Gewinnrangs zu erhöhen («Jackpot-Erhöhung»), wenn dieser nicht von einem Übertrag aus vorangegangenen Ziehungen profitiert, und zum anderen die Ausgangs-Gewinnsumme des 2. Gewinnrangs auf die definierte maximale Gewinnsumme zu erhöhen.

Die Jackpot-Erhöhung bestimmt sich aus der Differenz aus dem angekündigten Jackpot und der gemäss Art. 10 und 11 berechneten Ausgangs-Gewinnsumme für den 1. Gewinnrang der ersten Ziehung eines neuen Jackpot-Zyklus. Es können nie mehr Mittel aus dem Booster Fonds für die Jackpot-Erhöhung verwendet werden, als im Booster Fonds vorhanden sind. Die benötigten Mittel für die Jackpot-Erhöhung werden erst dann aus dem Booster Fonds bezogen, wenn sich mindestens ein gewinnberechtigter Tipp im 1. Gewinnrang klassiert.

Beträgt der Bestand des Jackpots vor der Durchführung einer Swiss Lotto Ziehung CHF 10 000 000 oder mehr (Art. 11.3), dann werden 10 Prozent der gemäss Artikel 11.2 berechneten Gewinnsumme des Gewinnrangs 1 dem Booster Fonds zugewiesen.

Weist der Booster Fonds vor der Durchführung einer Swiss Lotto Ziehung einen Bestand von weniger als CHF 4 000 000.– auf, dann werden zusätzlich 25,5 Prozent der Einsätze der jeweiligen Ziehung dem Booster Fonds zugewiesen, bis dieser wieder einen Bestand von mindestens CHF 5 000 000.– aufweist.

G. Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses/Gewinnauszahlung/Gewinnverfall

Art. 13 Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses

13.1

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Ziehungen des Swiss Lottos betreffen, wie insbesondere ausnahmsweise Änderung des Zeitpunktes des Annahmeschlusses, werden über die elektronischen Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Online-Terminal).

13.2

Die öffentliche Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, d.h. Bekanntgabe der Gewinnzahlen sowie der Replay-Gewinnzahlen und der Gewinnquoten, erfolgt mittels der von der Swisslos herausgegebenen Gewinninformation, welche jeweils ab dem Ziehungstag (Tag der Auszahlungsfreigabe) und während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet oder bei der Swisslos bezogen werden kann. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlungsfreigabe gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Fristen gemäss Art.15 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an Ziehungen des Swiss Lottos erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Bestimmungen betreffend Teilnahme über Internet/Mobile bleiben vorbehalten.

Art. 14 Voraussetzungen für die Gewinnauszahlung

14.1

Die Swisslos erfüllt ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie bzw. in ihrem Namen eine der Verkaufsstellen der Swisslos die Auszahlung an den den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornehmen.

14.2

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

Art. 15 Gewinnverfall

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehungen von Swiss Lotto an gerechnet (Art. 13) geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes von Swisslos.

H. Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

Art. 16 Publikation der geschätzten Erstranggewinnsumme (Jackpot)

Jeweils nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse publiziert die Swisslos über die elektronischen Informationskanäle (ISP, Internet, Online-Terminal) und mit einer Medienmitteilung die geschätzte Erstranggewinnsumme der folgenden Ziehung. Die geschätzte Erstranggewinnsumme wird als Jackpot bezeichnet und ist unverbindlich. Die Angabe erfolgt ohne Gewähr. Eine Haftung für die fehlerhafte Publikation des Jackpots wird ausgeschlossen. Massgebend für die entsprechende Gewinnermittlung ist Art. 10 vorstehend.

I. Einsprachen

Art. 17 Einsprachen

17.1

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt bzw. im Falle der Einlösung eines Replay-Gewinns gewährt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung bzw. Gewährung an gerechnet, spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses (Art. 13.2) der entsprechenden Ziehung an gerechnet,

Einsprache zu erheben. Im Falle der Teilnahme via Internet/Mobile beginnt die Einsprachefrist am Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Gewinnbenachrichtigung bzw. nicht erfolgten Auszahlung oder Gewährung. Bei Dauerteilnahme bezieht sich die Einsprachefrist auf die Ziehung, innerhalb welcher die Auszahlung des Gewinns bzw. die Gewährung des Replay-Gewinns verweigert wird.

17.2

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle, bzw. allfälliger für die Übermittlung der Daten benutzten Kommunikationskanäle oder Vermittler, die Nummer oder das Datum der betreffenden Swiss Lotto Ziehung und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

17.3

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen massgeblich.

J. Publikationsorgan

Art. 18 Publikationsorgan

Als Publikationsorgan der Swisslos fungiert die Internetseite www.swisslos.ch.

In diesem Publikationsorgan werden auch Änderungen bezüglich der Modalitäten der Gewinnberechnung oder der auf die einzelnen Gewinnränge entfallenden Prozentsätze (Art. 11.1) mit bindender Wirkung publiziert.

K. Übergangsbestimmungen

Art. 19 Spiel-Ende und Folgeprodukte

19.1

Bei der Beendigung eines der in diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen aufgeführten Spiele wird ein allfälliger im Jackpot angesammelter Betrag anlässlich der letzten durchgeführten Ziehung ausgeschüttet. Klassiert sich bei dieser Ziehung kein Spieler im ersten Gewinnrang, wird der Jackpot dem nächsttieferen Gewinnrang mit mindestens einem Gewinner zugeschlagen.

19.2

Wird eines der in diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen aufgeführten Spiele in modifizierter, aber vergleichbarer Weise fortgeführt, kann ein allfälliger Jackpotbetrag in das Folgespiel übertragen werden. Ein Spiel gilt als in modifizierter Weise fortgeführt, wenn insbesondere der Produktname bestehen bleibt und zudem die wichtigsten Merkmale des Spiels nicht oder nur geringfügig geändert werden.

19.3

Im Falle einer Beendigung von Swiss Lotto werden nach der Durchführung der letzten Ziehung allfällige Replay-Gewinnansprüche in bar und auf der Basis des Preises pro Tipp für die letzte ausgespielte Ziehung ausbezahlt, sofern die Gewinnansprüche fristgerecht gemäss Art. 15 eingefordert werden.

19.4

Wird Swiss Lotto durch ein Folgeprodukt gemäss Art. 18.2 abgelöst, werden für allfällige Replay-Gewinnansprüche aus dem abgelösten Spiel gleich viele Swiss Lotto Tipps des Folgeprodukts abgegeben, sofern diese fristgerecht gemäss Art. 15 eingefordert werden. Falls der Preis pro Tipp beim Folgeprodukt geringer ist, wird eine grössere Zahl von Tipps abgegeben, sodass der Geldwert der übertragenen Gewinne mindestens ebenso hoch ist wie die Replay-Gewinne aus dem abgelösten Swiss Lotto.

L. Schlussbestimmungen

Art. 20 Durchführungsbewilligung

Die gemäss der bisherigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Ziehungen des Swiss Lottos gemäss diesen Spielregeln und Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 1.2) selbst.

Art. 21 Entscheide der Gesellschaftsleitung

Alle die Ziehungen des Swiss Lottos betreffenden Entscheide werden durch die Gesellschaftsleitung der Swisslos getroffen. Soweit diese Entscheide auch das LoRo-Vertragsgebiet betreffen, werden die Entscheide in Absprache mit der Loterie

Romande getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Gesellschaftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 22 Geltung

22.1

Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme am Swiss Lotto. Sie gelten ab dem 1. Januar 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme am Swiss Lotto betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Swiss Lotto-Spielregeln und Teilnahmebedingungen vor.

22.2

Weicht die französische, italienische oder englische Fassung der vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

22.3

Die vorliegenden Spielregeln und Teilnahmebedingungen werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.

